



Dienstanweisung

DURCHFÜHRUNG VON BRANDSICHERHEITSWACHEN (BSW) BEI VERANSTALTUNGEN

Gemäß §§ 47 Abs. 2 Z 4 und 53 Abs.2 Z 2 NÖ FG wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen, Zweck und Schutzziele

Mit den nachfolgenden Hinweisen soll den Feuerwehren die Durchführung von Brandsicherheitswachdiensten bei Veranstaltungen erleichtert und darüber hinaus erreicht werden, dass diese nach einheitlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Diese Dienstanweisung soll als Leitlinie auch den Behörden (Gemeinden) dazu dienen, den Brandsicherheitswachdienst in gesetz- und zweckmäßiger Weise anzuordnen.

Die Dienstanweisung enthält Empfehlungen über technische und taktische Möglichkeiten, welche als Vorschlag zur Problemlösung gedacht sind.

Vom Inhalt der Dienstanweisung kann nach individueller Einschätzung abgewichen werden, wenn die Sicherheit der Personen und der Brandschutz gewährleistet sind.

Die Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß NÖ Feuerwehrgesetz darf durch die Stellung einer BSW nicht beeinträchtigt werden.

Die Mitglieder und Gerätschaften der BSW dürfen nicht für andere Aufgaben der örtlichen Feuerwehr (z.B. anderen Einsatz außerhalb der Veranstaltungsstätte) abgezogen werden. Aufgaben, wie z.B. Lotsendienst, Ordnerdienst, Verkehrsregelung, Herstellung von Sicherheitsbeleuchtungen etc. dürfen nicht von der BSW durchgeführt werden. Personal, welches mit solchen Aufgaben betraut ist, darf nicht in die Stärke der BSW eingerechnet werden.

2. Begriffe

2.1 Brandsicherheitswache lt. NÖ Feuerwehrgesetz

Brandsicherheitswache, gestellt durch eine Feuerwehr die z.B. aufgrund von Rechtsvorschriften bei besonderen Risiken zur Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehen ist.

2.2 Brandgefährliche Tätigkeiten

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Dienstanweisung sind Arbeiten bzw. Handlungen mit offener Flamme oder Wärmeeinwirkung, welche Brandgefahren hervorrufen können wie z.B. Pyrotechnik, offenes Feuer, Brauchtumsfeuer oder ähnliches. **Die Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten außerhalb von Veranstaltungen wird durch diese DA nicht geregelt.**

2.3 Veranstaltung

Alle öffentlichen Theatervorstellungen und alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sind (Ausnahmen siehe NÖ Veranstaltungsgesetz)



2.4 Veranstaltungsbetriebsstätten

sind Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen, die der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes dienen.

2.5 Bühnen

sind Räume lt. NÖ Bautechnikverordnung in Veranstaltungsbetriebsstätten, in denen schauspielerische oder ähnliche Darbietungen unmittelbar stattfinden.

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 NÖ Feuerwehrgesetz

Die Gemeinde hat für Veranstaltungen, die ihrer Art nach mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind sowie bei brandgefährlichen Tätigkeiten die Beistellung einer Brandsicherheitswache anzuordnen.

Nach erfolgter Prüfung, des erforderlichen Sicherheitskonzeptes gem. NÖ Veranstaltungsgesetz, durch die zuständige Behörde ist für die bescheidmäßige Festlegung der Stärke der Brandsicherheitswache vom Feuerwehrkommandanten die erforderliche Mannschaftsstärke und Ausrüstung der Behörde bekannt zu geben.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z. B.: Sicherheitskonzept und ggf. Bewilligungsbescheide) sind der örtlich zuständigen Feuerwehr mind. 2 Kalenderwochen vor dem Veranstaltungsbeginn zu übermitteln.

Die Beistellung einer Brandsicherheitswache ist eine Aufgabe im Rahmen der örtlichen Feuerpolizei.

Sollte die örtlich zuständige Feuerwehr den erforderlichen Brandsicherheitswachdienst nicht in ausreichender Stärke mit entsprechender Ausrüstung stellen können, sind andere Freiwillige Feuerwehren oder Betriebsfeuerwehren zur Hilfeleistung heranzuziehen.

Die Anordnung einer Brandsicherheitswache erfolgt durch Bescheid, der sich an den Veranstalter richtet.

Dieser Bescheid muss folgenden Inhalt haben:

- Stärke der Brandsicherheitswache
- Ausrüstung der Brandsicherheitswache
- Aufgaben der Brandsicherheitswache

Kostentragung:

Derjenige, der die Beistellung einer Brandsicherheitswache begehrt hat oder wem eine solche angeordnet wurde, ist der Gemeinde gegenüber zum Kostenersatz verpflichtet (siehe NÖ FG).

Kostenersätze sind von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben. Sie dienen der Deckung des Aufwandes der Feuerwehren und sind mit diesen zu verrechnen (siehe NÖ FG).

Ein pauschaler Kostenersatz für die Beistellung einer Brandsicherheitswache kann durch Verordnung des Gemeinderates bestimmt werden. Dieser darf die in der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes angeführten Höchstsätze nicht übersteigen (siehe NÖ FG).



Hinweis: Im Hinblick auf die Kostenverrechnungen für andere Aufwendungen der Feuerwehr (z.B.: Bekämpfung einer örtlichen Gefahr, Sonderlöschmittel, usw.) ist es zweckmäßig, dass mit der Verordnung des Gemeinderates die Anwendung der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in ihrem gesamten Inhalt beschlossen wird.

3.2 NÖ Veranstaltungsgesetz

Die aktuelle Fassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes sowie des NÖ FG dient als rechtliche Grundlage für die Vorschreibung und Durchführung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen und kann jederzeit über das RIS abgefragt werden. Wenn dies nicht möglich ist, liegt eine aktuelle Fassung bei der örtlich zuständigen Gemeinde zur Einsichtnahme auf.

4. Aufgaben der Brandsicherheitswache

4.1 Bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Brandgefährliche Tätigkeiten im Zuge von Veranstaltungen (siehe Punkt 2.2) sind Tätigkeiten, die eine Brandgefahr hervorrufen können. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn aufgrund eines besonderen Anlasses als Höhepunkt einer Konzertveranstaltung ein Bühnenfeuerwerk gezündet werden soll.

Zur Gefahrenabwehr sind entsprechende Maßnahmen erforderlich.

4.2 Bei Veranstaltungen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen können oftmals besondere Risiken, welche eine Gefährdung von Personen und Sachen möglich machen, entstehen.

Dies kann z.B. bei Veranstaltungen, bei denen kein Rauchverbot besteht, durch unachtsam weggeworfene oder falsch entsorgte Rauchwaren erfolgen. Bei Messen und anderen Veranstaltungen (Motorsport und dgl.), bei denen brennbare Flüssigkeiten oder Gase zum Einsatz kommen ist im Allgemeinen mit einem erhöhten Brandrisiko zu rechnen.

Die Brandsicherheitswache hat daher die Aufgabe, in Verbindung mit den vorhandenen Vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen der Veranstaltungsstätte, zusätzlich Vorkehrungen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung vorzusehen.

Das Brand- und Personengefährdungspotential soll durch die Brandsicherheitswache selbst und die zusätzlichen, erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wieder auf ein vertretbares Maß verringert werden.

Mit diesen Ersatzmaßnahmen soll dann der Durchführung der Veranstaltung aus Sicht des Brandschutzes nichts entgegenstehen.

Aufgaben der Brandsicherheitswache sind:

- Verhinderung von Personenschäden durch vorbeugende Kontrolltätigkeit
- Erkennen von Bränden
- Alarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte
- Menschenrettung
- Einleitung der ggf. erforderlichen Evakuierungsmaßnahmen
- Löschversuche

Nicht zu den Aufgaben der Kräfte der Brandsicherheitswache gehört die Durchführung der gesamten Evakuierungsmaßnahmen sowie das Beseitigen der die Veranstaltung negativ beeinträchtigenden Umstände.



5. Stärke der Brandsicherheitswache

Die nachstehend angeführten Festlegungen hinsichtlich Stärke und Ausrüstung einer Brandsicherheitswache, abhängig von der Art der Veranstaltung, sind Richtwerte (siehe Tabelle 1).

Werden parallel zur Tabelle 1 Berechnungen über die in Anhang 1 befindliche Matrix vorgenommen, und führen diese zu unterschiedlichen Ergebnissen, so ist der höherwertigen Variante der Vorzug zu geben.

Tabelle 1:

Veranstaltungen	Mannschaftsstärke	TLF
Veranstaltungen, Theateraufführungen etc. mit offenem Licht und Feuer oder Bühnenpyrotechnik (dazu ist nicht zu zählen: wenn von dem offenen Licht keine besondere Brandgefahr ausgeht, z.B.: Tee-lichter, Rauchen, Gaskocher, Griller, ...)	1:1	
Theater mit dem Stand der Technik entsprechenden Brandschutzmaßnahmen mit mehr als 120 Besuchern	1:1	
Veranstaltungen in Baulichkeiten vorübergehenden Bestandes („fliegende Bauten“, Zelte) über 1.000 Besucher	1:3	Ja*
Motorsportveranstaltungen	1:3	Ja*
Motorflugveranstaltungen	1:5	Ja*
Stadtteilstädte, Straßenfeste, Veranstaltung mit fehlenden Geräten der Erweiterten Löschhilfe bei großer Brandlast oder brandgefährlichen Tätigkeiten	1:1	
Zirkus mit mehr als 120 Besuchern oder Verwendung von offenem Licht und Feuer	1:3	Ja*
Feuerwerke	1:3	Ja*
Besondere Fälle	Berechnung über Tabelle 2	Ja*

* Es ist zu prüfen, ob die Stellung eines Tanklöschfahrzeuges notwendig (unter Berücksichtigung der Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen sowie der Löschwasserversorgung, während der Veranstaltung) und zweckmäßig ist. Sollte die örtlich zuständige Feuerwehr für die BSW kein TLF zur Verfügung haben, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht als gleichwertige Ersatzmaßnahme ein KLF ausreichend ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn mit der Standardausrüstung eines KLF (Entfernung zur Löschwasserversorgung) die Vornahme zumindest eines Rohres vor Beginn der Veranstaltung ermöglicht wird.

In diesen Fällen hat die Mannschaftsstärke **mindestens** 1:3 zu betragen, falls in der Spalte „Einsatzstärke“ keine höhere Zahl vorgesehen ist.

Abweichungen davon sind wegen folgender Gründe zulässig:

- Art und Ort der jeweiligen Veranstaltung
- Lage der Veranstaltung (z.B. Freigelände, Keller, 1. Obergeschoß)
- Gleichzeitige Besucheranzahl
- Auslastungsgrad (Verhältnis erwartete Besucher zu den max. zulässigen Besuchern. Ist die max. Besucheranzahl nicht definiert, so sind hier die Fluchtwegsbreiten als Grundlage heranzuziehen.)



- Hilfsbedürftigkeit des Publikums (Behinderte, Beeinträchtigte, Kinder, ...)
- Verwendung von offenem Licht und Feuer oder von pyrotechnischen Gegenständen
- Vorhandene technische Brandschutzeinrichtungen (z. B.: Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Brandrauchentlüftungen etc.)
- Brandlast der Veranstaltungsstätten und Einbauten (Bühne, Einbauten, Dekorationen..)
- Zufahrtsmöglichkeit weiterer Einsatzkräfte, Übersichtlichkeit der Veranstaltung (Nutzung vieler uneinsehbarer Räume, Schwierigkeit der Branderkennung)

Für die Auswahl der tatsächlichen Stärke einer Brandsicherheitswache sind besonders nachstehende Gegebenheiten zu berücksichtigen:

- Art und Ort der Veranstaltung (liegt Genehmigung als Veranstaltungsbetriebsstätte vor?)
- Lage der Veranstaltung (Freigelände, Keller usw.)
- Max. bzw. gleichzeitig anwesende Besucherzahl (Menschenansammlung, Zielpublikum)
- Hilfsbedürftigkeit des Publikums (behinderte bzw. sonstige Beeinträchtigungen)
- Fluchtwegsituation
- Verwendung von offenem Feuer und Licht
- Verwendung von pyrotechnischen Bühneneffekten und Gegenständen
- Zufahrtsmöglichkeit
- Löschwasserversorgung
- Vorhandene Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Brandrauchentlüftung, Evakuierungseinrichtungen usw.)
- Kommunikationseinrichtungen
- andere besondere Gefahren

Als Hilfestellung zur Ermittlung der erforderlichen Stärke der Brandsicherheitswache, bei Nichtzutreffen der in Tabelle 1 angeführten Veranstaltungsarten, wurde die im Anhang 1 befindliche Berechnungstabelle entwickelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle erhaltenen Ergebnisse, bei der Verwendung dieser Hilfsmittel aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zu hinterfragen sind.

6. Organisation des Brandsicherheitswachdienstes

Diensteinteilung und Ausbildung der Brandsicherheitswache

Die Diensteinteilung für eine BSW – unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausbildung- ist Aufgabe des zuständigen Feuerwehrkommandanten.

Kommandant der BSW:

Mindestens absolvierte Gruppenkommandantenausbildung (Abschluss Gruppenkommandant - ASM10)

Mitglieder der BSW:

Mindestens absolvierte Grundausbildung (Abschluss Truppmann - ASMTRM)

Bekleidung - Schutzausrüstung, Gerätschaften

Die BSW muss als solche durch ihre Dienst- oder Einsatzbekleidung eindeutig erkennbar sein.



Je nach Art der Veranstaltung sind vom Kommandanten die erforderliche zusätzliche persönliche Schutzausrüstung sowie die erforderlichen Gerätschaften, Fahrzeuge und Löschmittel festzulegen.

Mindestens müssen nachstehende Ausrüstungserfordernisse erfüllt werden:

- Dienst- oder Einsatzbekleidung
- Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (Branddienst) griffbereit
- Kommunikationsmittel
- Beleuchtungsmittel

Durchführung

Der Dienstbeginn für die Brandsicherheitswache hat so angesetzt zu werden, dass eine Augenscheinkontrolle des gesamten zu überwachenden Bereiches noch vor Einlass der Besucher vorgenommen werden kann.

Es soll weiters auch noch die Möglichkeit bestehen, allfällig erforderliche Schutzmassnahmen (z.B.: Aufbau einer Löschleitung) vorzusehen und festgestellte geringe Mängel vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter beheben zu lassen.

Die Brandsicherheitswache ist für die gesamte genutzte Veranstaltungsstätte zuständig und hat für den Brandschutz während der Veranstaltung zu sorgen.

Der Dienst der Brandsicherheitswache endet nach der Kontrolle der Veranstaltungsräume und nachdem die Besucher die Veranstaltung verlassen haben.

Wurden brandgefährliche Tätigkeiten durchgeführt so sind entsprechende Nachkontrollen gem. TRVB O 119 durchzuführen.

Die Sicherheitsvorkehrungen bei Veranstaltungen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden von der zuständigen Behörde mit Bescheid festgelegt.

Auf diese bescheidmässig vorgeschriebenen Auflagen ist besonders zu achten.

Unabhängig davon, ob bescheidmässig vorgeschriebene Brandschutzmaßnahmen vorliegen, sind nachstehende Punkte im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu beachten.

Vor der Veranstaltung:

Bei der Begehung (Kontrolle) ist im Besonderen auf Folgendes zu achten:

- Feststellung von besonderen Gefährdungen (z.B. Einsichtnahme in das Sicherheitskonzept – Fluchtwegführung, Brandlasten usw.)
- Freihaltung und Benutzbarkeit von Fluchtwegen, Notausgängen, bzw. sonstiger Rettungs- und Angriffswege
- Freihaltung und Benutzbarkeit der Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge)
- Betriebsbereitschaft der Brandmeldeeinrichtung bzw. sonstiger interner Alarmierungseinrichtungen
- Information über vorhandene Löschgeräte (tragbare und fahrbare Feuerlöschgeräte, Wandhydranten) einholen
- Überprüfung der Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestellen
- Überprüfung des Brandmeldeweges – externe Alarmierung

Werden bei dieser Begehung Sicherheitsmängel festgestellt, sind diese dem Veranstalter / Betreiber bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter zur sofortigen Behebung noch vor Beginn der Veranstaltung nachweislich zur Kenntnis zu bringen (siehe beigefügtes Protokoll-Formular).



Eine Nachkontrolle auf Behebung dieser festgestellten Mängel ist durchzuführen.

Werden beanstandete Mängel nicht beseitigt, hat der Kommandant der Brandsicherheitswache dies dem Veranstalter/Betreiber oder dessen Beauftragten schriftlich mitzuteilen und den Feuerwehrkommandanten zu verständigen, der die weiteren Maßnahmen, wie z.B. Verständigung der zuständigen Behörde, setzt.

Bis zur weiteren Veranlassung durch den Feuerwehrkommandanten bzw. der zuständigen Behörde verbleibt die Brandsicherheitswache vor Ort.

Das von der Behörde namhaft gemachte entscheidungsbefugte Organ hat vor Ort die Situation zu beurteilen und schriftlich die weiteren Maßnahmen anzuordnen.

Während der Veranstaltung:

Die Mitglieder der Brandsicherheitswache haben die Vorgänge (insbesondere brandgefährliche Handlungen) in den ihnen zugewiesenen Bereichen während der gesamten Dauer der Veranstaltung aufmerksam zu beobachten.

Werden im Veranstaltungsbereich Brandgeruch, unvorhergesehene Rauchentwicklung oder ein Entstehungsbrand wahrgenommen, so sind sofort

- die Ursache des Brandgeruches oder der Rauchentwicklung zu ermitteln
- im Falle eines Brandes die Brandmeldung in geeigneter Weise zu veranlassen
- Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu retten und
- Brandbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Aufgaben nach der Veranstaltung

Sobald die Veranstaltung beendet ist und die Besucher die Veranstaltungsstätte verlassen haben, führt die Brandsicherheitswache den Schlussrundgang durch.

Der Kommandant der Brandsicherheitswache gibt dem Betreiber die Beendigung des Brandsicherheitswachdienstes bekannt.

Bericht der Brandsicherheitswache

Über den durchgeführten Brandsicherheitswachdienst ist ein Einsatzbericht zu erstellen.

Beanstandungen, Mängel, Beschwerden u. dgl., die sich während der Brandsicherheitswache ergeben haben, sind im Protokoll (siehe Anhang) festzuhalten.

Bei manchen wiederkehrenden Veranstaltungen liegen hierfür eigene Protokollbücher auf.

7. Dokumentation

Zur Dokumentation der Tätigkeit der Brandsicherheitswache, wird empfohlen zusätzlich zu den o. a. Aufzeichnungen das beigegefügte Formblatt „PROTOKOLL“ zu verwenden.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 4.1.2 des Landesfeuerwehrkommandanten, Ausgabe 1/05 vom 21. Jänner 2005 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
KommRat Josef Buchta